

Teil 1 **Reglement** **über die Benutzung von Sportanlagen**

Anlagen in der Gemeinde Oberentfelden

Turnhalle Dorf und Foyer
Sporthalle 1 - 3
Turnhalle Erlenweg
Aussenanlagen

Anlagen in der Gemeinde Unterentfelden

Sporthalle 1 - 3
Aussenanlagen

Teil 2 **Reglement** **über die Benutzung von Schulräumen**

Anhang: Gebührentarif

Versionshinweis

Version 1	03.11.2004 (KSR)
Version 2	02.12.2009 (KSR)
Version 3	12.09.2018 (KSR)
Version 3.1	26.11.2018

Teil 1 Reglement über die Benutzung von Sportanlagen

Inhaltsverzeichnis

§	Inhalt	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen		
01	Zweckbestimmung	4
02	Schulturnen	4
03	Vereins- und Freizeitsport	4
04	Andere Veranstaltungen	5
05	Einschränkungen der Benutzung	5
06	Benutzungsbewilligungen	5
07	Benutzungshinweise	5-7
08	Haftung	7
09	Wirtschaftsbetrieb	7
10	Benutzungsgebühren	7
11	Mehrarbeit durch Hauswart	8
12	Abrechnung der Mehrarbeit	8
2. Verwaltung		
13	Schulleitung	9
14	Wartung	9
3. Schlussbestimmungen		
15	Allgemeines	9
16	Zuwiderhandlungen	9-10
17	Inkrafttreten	10

Teil 2 Reglement über die Benutzung von Schulräumen

01	Zweckbestimmung	11
02	Schulunterricht	11
03	Nutzung durch Vereine und juristische Personen	11
04	Andere Veranstaltungen	11
05	Einschränkungen	11
06	Benutzungsbewilligungen	12
07	Benutzungshinweise	12
08	Haftung	12
09	Benutzungsgebühren	12
10	Entschädigung für Hauswarts Leistungen	12-13
11	Verwaltung	13
12	Inkrafttreten	13

4. Anhang

Gebührentarif	14-15
---------------	-------

Teil 1 Reglement über die Benutzung von Sportanlagen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 01 Zweckbestimmung

Die Sport- und Turnhallen mit ihren Aussenplätzen und Anlagen sind bestimmt für:

- a) das Schulturnen
- b) den Vereins- und Freizeitsport
- c) sonstige Veranstaltungen

Die Räume werden Einzelpersonen (in Turnhallen muss eine Mindestanzahl von 6 Personen regelmässig trainieren) und Privaten nicht zur Verfügung gestellt.

Angestellte der Schule Entfelden können die Räume für Aktivitäten, welche im Zusammenhang mit ihrer schulischen Tätigkeit stehen, nutzen. Kommerzielle oder kulturelle Anlässe, organisiert durch Angestellte der Schule Entfelden, sind gebührenpflichtig, mit einem Rabatt von 20 % des Mietpreises. (Beschluss SPF vom 14.1.2016)

§ 02 Schulturnen

Die Anlagen dienen in erster Linie dem Turn- und Sportunterricht der Schule Entfelden. Als Zeitrichtlinie gilt:

Montag bis Freitag, 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 03 Vereins- und Freizeitsport

In zweiter Linie werden die Anlagen Sporttreibenden Vereinen, Institutionen und Firmen überlassen:

- a) zur Durchführung von Wettkämpfen
- b) zu Trainingszwecken (periodisch oder vorübergehend)

Verbandswettkämpfe und ähnliches haben Vorrang vor Trainingsanlässen. Bewilligungen für regelmässige Benutzungen, werden deshalb stets mit entsprechendem Vorbehalt erteilt.

Vereine von Entfelden geniessen Vorrang vor auswärtigen Gesuchstellern.

Für reine Trainings- und Übungszwecke ist der Bedarfsnachweis zu erbringen (Mannschaften oder Gruppen mit mindestens 6 Personen, inkl. einer verantwortlichen Person). Das Benutzen der Anlagen ist von Montag bis Freitag längstens bis 22.00 Uhr, Garderoben bis 22.30 Uhr, gestattet. Am Wochenende sind keine regelmässigen Belegungen vorgesehen (zu wenige Ressourcen für Instandhaltung durch Hausdienst). Ausnahmen können durch die Schulpflege bewilligt werden.

§ 04 Andere Veranstaltungen

Die Turnhalle Dorf wird auch für andere Veranstaltungen dienen (z.B. Ausstellungen, Kongresse, Abendunterhaltungen usw.). Brandschutztechnisch sind die anderen Hallen für solche Veranstaltungen nicht genügend.

§ 05 **Einschränkungen der Benutzung**

Für folgende Tage werden keine Benutzungsbewilligungen erteilt:
Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr

Bei Schulanlässen sind die Anlagen für die Schule reserviert.

Während der Schulferien sind die Hallen grundsätzlich geschlossen. Mit einem schriftlichen Gesuch kann 4 Wochen vor Ferienbeginn eine Benutzung beantragt werden (während den Sommerferien nur in Ausnahmefällen, wie z.B. Lagerwochen). Benutzungsanträge der Vereine können nur in begründeten Fällen abgelehnt werden (z.B. Hallenreinigungen, Instandstellungsarbeiten, Reparaturen, Eigenbedarf Schule).

§ 06 **Benutzungsbewilligungen**

Für die Benutzung der Anlagen im Rahmen der §§ 03 und 04 ist eine Benutzungsbewilligung erforderlich. Diese wird ausschliesslich durch das Sekretariat auf schriftliches Gesuch hin erteilt. Gesuche sind spätestens 4 Wochen im Voraus zu richten an:
Schule Entfelden, Sekretariat, 5036 Oberentfelden.

Sämtliche Auflagen der Vermietungsbestätigungen sind einzuhalten. Wird ein Schlüssel nicht im Voraus auf dem Sekretariat bestellt und/oder nicht rechtzeitig vor dem Anlass abgeholt und hat dies einen Piketteinsatz zur Folge, wird eine Umtriebs-Entschädigung von CHF 200.- verrechnet.

Für ortsansässige Vereine werden die Belegungen für den regelmässigen Trainingsbetrieb, Sportanlässe und aussersportliche Veranstaltungen anlässlich der Koordinationssitzung im Juni zwischen den Vereinen, der Schulleitung und dem Sekretariat der Schule Entfelden definitiv vorgenommen und gelten für 1 Jahr. Es ist zwingend, dass von jedem Verein eine verantwortliche Person an dieser Sitzung teilnimmt um die jeweiligen Bedürfnisse anzubringen. Bei Nichterscheinen kann die Belegung nach Bedarf anderweitig vergeben werden.

§ 07 **Benutzungshinweise**

Allgemeines

- Die Benutzung der Anlagen hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen und beschränkt sich auf die bewilligten Zeiten. Der Ausfall von Terminen ist dem Sekretariat rechtzeitig zu melden.
- Gegen eine Depotgebühr von CHF 50.- (Schlüssel) bzw. CHF 30.- (Badge) gibt das Sekretariat ein Schliessmedium ab (siehe Schliesskonzept).
- Bezüglich des Einsatzes akustischer Mittel (Lautsprecher, Sirenen, etc.) entscheidet der Gemeinderat.
- Die Vereine dürfen alle Geräte und Matten verwenden. Sie haben Zugang zum polysportiven Schulmaterial in den Schränken der Geräteräume sowie zur Musikanlage. Jeder turnende Verein muss selber für einen eigenen 1. Hilfe-Koffer besorgt sein. Bei einem Defekt haftet der Benutzer für Reparaturaufwendungen, Ersatz und allfällige Folgeschäden.
- Die Garderoben und Hallen müssen in dem Zustand verlassen werden, wie sie angetroffen wurden. Verschmutzungen wie z.B. Magnesium, Harz etc. sind nach dem Training/Anlass vom Boden und von den Matten durch die Benutzer zu entfernen. Übermässige Verunreinigungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

- Angetroffene oder verursachte Defekte sind umgehend dem Hauswart zu melden. Dies gilt auch für regelmässige Benutzer der Sportanlagen. Ziel ist in jedem Fall der störungsfreie Schulbetrieb am Folgetag.
- Der Hauswart überwacht die Benutzung. Die Übergabe bei einmalig stattfindender Benutzung erfolgt mittels Übergabeprotokoll. Der Hauswart meldet Fehlbare dem Sekretariat. Diese werden ermahnt und bei wiederholtem Missachten der Anweisungen in Absprache mit der Schulpflege von der weiteren Benutzung der Anlagen ausgeschlossen.
- Grossanlässe mit mehr als 300 erwarteten Besuchern sind speziell zu planen. Dabei sind mit dem Hauswart jeweils folgende Punkte separat zu klären:
 - Fluchtwegsituation
 - Toilettenkapazität
 - Parkplatzsituation
 - Sicherheitsdienst
 - Einsatz von grösseren, elektrischen Geräten
 - Brandschutzvorschriften (spez. bei der Bestuhlung)

Hallenbetrieb

- In sämtlichen Schulgebäuden gilt ein generelles Rauchverbot.
- In den Hallen ist das Essen verboten, auf Süssgetränke muss verzichtet werden.
- Die Hallen dürfen nur mit gereinigten Turnschuhen mit einer nicht abfärbenden Sohle oder barfuss betreten werden.
- Das Tragen von Schuhen, die den Boden beschädigen können, ist untersagt.
- Die Verwendung von Harz und Harz-Ersatz bei Trainingsanlässen ist untersagt.
- Die Verwendung von Harz oder Harz-Ersatz bei Meisterschaftsanlässen ist erlaubt. Der allfällige verursachte Mehraufwand für Reinigung wird dem veranstaltenden Verein nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.
- Magnesium darf verwendet werden, muss aber nach dem Anlass/Training vom Boden und den Matten wieder entfernt werden.
- Das Anbringen von Klebestreifen auf den Hallenböden ist verboten. Bei Meisterschaftsanlässen kann in Rücksprache mit dem Hauswart Klebestreifen (Tape) verwendet werden. Nach dem Anlass müssen diese wieder restlos entfernt werden.

Spielwiesen

- Die Spielwiesen dürfen nur bei günstiger Witterung benutzt werden. Im Zweifelsfalle entscheidet der Bauamtsvorsteher der Gemeinde.
- Markierungen dürfen nur mit Markierfarbe oder Bändern vorgenommen werden. Für die Markierfarbe haben die Vereine selber aufzukommen.
- Nach der Benutzung ist das Areal von Abfällen zu reinigen, die Sprunggruben sind zu rechen und die mobilen Geräte in gereinigtem Zustand zu versorgen.

Roter Platz

- Der Veranstalter klärt im Voraus mit dem Hersteller ab, ob der Aufbau der vorgesehenen Installationen auf dem Rub Tan-Platz verantwortbar ist und keine Schäden verursachen wird. Für die definitive Bewilligung wird ein schriftlicher positiver Bescheid des Herstellers vorausgesetzt.
- Vor dem Anlass findet eine detaillierte Übergabe, nach dem Anlass eine detaillierte Abnahme des Platzes statt. Ein Protokoll wird erstellt. Teilnehmer: Veranstalter, Hersteller, Hauswart Sporthalle.
- Der Veranstalter übernimmt die Haftung für Schäden und schliesst allenfalls eine Versicherung ab.

§ 08 Haftung

Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen.

Allfällige Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Für Personen- und Sachschäden lehnt die Schule Entfelden jede Haftung ab.

Veranstalter von Wettkämpfen haben sich mit dem Benutzungsgesuch über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung auszuweisen (Policenkopie).

§ 09 Wirtschaftsbetrieb

Zur Führung eines Wirtschaftsbetriebes gelten die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes vom 1. Januar 2010 und der dazugehörenden Verordnung.

Die Schulleitung bewilligt die effektiven Betriebszeiten. Der Standort des Wirtschaftsbetriebes ist mit dem Hauswart zu vereinbaren.

Die Reinigung der Räume, Plätze etc., die für den Wirtschaftsbetrieb genutzt werden, ist Sache der Benutzer/Veranstalter.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Schule sowie Entfelder Vereine ist die Turn- und Sportanlagenbenutzung zu Übungs- und Trainingszwecken gebührenfrei. Für die Benutzung der Anlagen an Wochenenden und für Wettkämpfe sind Benutzungsgebühren gemäss angefügtem Gebührenreglement zu entrichten. Anlässe oder Turniere unter der Woche, welche die normalen Trainingszeiten übersteigen, werden mit dem Gebührentarif des Wochenendes verrechnet.

Auswärtige Benutzer haben in jedem Fall Gebühren zu entrichten.

Für die Benutzung der Dorfturnhalle für Ausstellungen, Vorführungen etc. gelten eigene Ansätze (B: Gebührentarif für die Turnhalle Dorf für aussersportliche Veranstaltungen).

Die Schulpflege kann auf schriftliches Gesuch hin allfällige Gebühren erlassen oder reduzieren.

Für Entfelder Vereine sind Non-Profit-Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche unentgeltlich exkl. Nebenkosten. Als Nebenkosten gelten die Hauswartz-Pauschalen, Piketteinsätze, Kehrrechtgebühren sowie allfälliger Mehraufwand des Hauswartes für die Reinigung und allfällige Reparaturen.

§ 11 Mehrarbeit durch den Hauswart

Für den Hauswart ist bei Benutzung der Sportanlagen am Wochenende pro Tag (Wochenende = 2 Tage) eine Hauswarts-Pauschale zu entrichten. Kleine Handreichungen, Interventionen und Übergabe/Übernahme bis 1 Stunde durch den Hauswart sind durch diese Entschädigung abgegolten.

Entsteht durch übermässige Verschmutzung dem Hauswart ein beträchtlicher Mehraufwand, ist dieser zu entschädigen. Die Ansätze werden durch die Schulpflege festgelegt und periodisch der Teuerung angepasst

§ 12 Abrechnung der Mehrarbeit

Der Hauswart meldet seine mit einer Benutzung verbundene Mehrarbeit (mittels Übergabeprotokoll) dem Sekretariat, welche den Benutzern Rechnung stellt.

Die Entschädigung des Hauswartes ist im Personalreglement geregelt.

2. Verwaltung

§ 13 a) Schulleitung

Die Schulleitung führt die Oberaufsicht über die bestimmungsgemässe Benutzung der Anlagen. Ihr obliegen insbesondere:

Die Vergabe der Hallen und Aussenanlagen, soweit die Benutzung nicht durch die Schulen im Rahmen des Schulturnens gemäss § 04 erfolgt.

Der Entscheid gemäss § 07 und § 09

Die Antragstellung für bauliche Änderungen und Anschaffungen von Geräten und Einrichtungen.

b) Schulpflege

Der endgültige Entscheid über eine Benutzung in besonderen Fällen (z.B. Schlechtwetter, Reinigung etc.)

Der Entscheid über den Ausschluss von der Benutzung gemäss § 16.

Als Kontaktstelle amtiert das Sekretariat der Schule, das alle Anfragen entgegennimmt und bearbeitet. Der aktuelle Belegungsplan liegt auf dem Sekretariat auf.

Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert 10 Tagen bei der Schulpflege schriftlich Einsprache erhoben werden.

§ 14 Wartung

Die Wartung der Anlagen und die unmittelbare Aufsicht über die Benutzung ist Sache des zuständigen Hauswartes nach Massgabe des von der Schulpflege erlassenen Pflichtenheftes.

3. Schlussbestimmungen

§ 15 Allgemeines

Es wird darauf verzichtet in diesem Reglement alles schriftlich festzuhalten, was die Benutzer tun und lassen müssen. Die Schulpflege und die Schulleitung erwarten ganz allgemein, dass die Benutzung in Anstand und sportlicher Fairness stattfindet. Die Schulpflege und die Schulleitung entscheiden bei Zuwiderhandlungen von Fall zu Fall.

§ 16 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement (z.B. das Nichtabholen der Schliessmedien, siehe § 06) werden durch die Schulpflege mit einer Umtriebs-Entschädigung bis zu CHF 200.- bestraft.

Werden die Auflagen der Vermietungsbestätigung nicht eingehalten und hat dies einen Picketinsatz zur Folge (Office-Modus beantragen, Brandschutzbedingungen, Kontaktaufnahme mit dem Hauswart rechtzeitig vor dem Anlass etc.) wird eine Umtriebs-Entschädigung von CHF 200.- in Rechnung gestellt.

Vereine und Gruppen, die sich nicht an die Benutzungszeiten halten oder denen andere Verstösse gegen dieses Reglement nachgewiesen werden, können durch die Schulpflege zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Kreisschulrat an der Sitzung vom 12. September 2018 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und Ergänzungsbeschlüsse der beiden Kreisschulgemeinden zur Benutzung der Sportanlagen. Bereits ausgestellte Benutzungsbewilligungen nach altem Tarif behalten ihre Gültigkeit.

Kreisschulrat Entfelden
Der Präsident


Christoph Huckele

Schulpflege Entfelden
Der Präsident


Cyrill Grüter

Teil 2 Reglement über die Benutzung von Schulräumen

§ 01 Zweckbestimmung

Alle Räume der Schule und deren Einrichtungen sind bestimmt für:

- a) den Schulunterricht
- b) die Nutzung durch Vereine, die Freizeitwerkstatt und andere Körperschaften (ausgenommen extreme Gruppierungen)
- c) für sonstige Veranstaltungen

Die Räume werden Einzelpersonen und Privaten sowie für Veranstaltungen mit Gefahrenpotenzial nicht zur Verfügung gestellt.

Angestellte der Schule Entfelden können die Räume für Aktivitäten, welche im Zusammenhang mit ihrer schulischen Tätigkeit stehen, nutzen.

§ 02 Schulunterricht

Die Räume dienen in erster Linie dem Schulunterricht und allen Nutzungen, die im Zusammenhang mit der Aufgabe der Schule Entfelden entstehen (Gruppenarbeiten, Eltern- und Informationsabende, usw.). Als Zeitrichtlinie gilt: Montag bis Freitag, 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 03 Nutzung durch Vereine und Körperschaften

Die Nutzung durch die Schule hat Vorrang vor der Nutzung durch die Vereine. In zweiter Linie können die Anlagen durch Vereine, die Freizeitwerkstatt und andere Körperschaften zur Durchführung von Proben und Kursen überlassen werden. Ortsansässige Vereine haben dabei Vorrang vor auswärtigen Vereinen.

§ 04 Andere Veranstaltungen

Die Räume werden auch für andere Veranstaltungen (Gemeindeversammlung, Versammlungen, Ausstellungen, Konzerte, usw.) genutzt.

§ 05 Einschränkungen

Für folgende Tage wird keine Bewilligung erteilt:
Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr.

Während der Ferien sind die Räume grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen bewilligt die Schulleitung.

Für Informatikräume wird grundsätzlich keine Bewilligung erteilt.

§ 06 Benutzungsbewilligung

Die Benutzungsbewilligung wird ausschliesslich auf schriftliches Gesuch hin durch das Sekretariat erteilt. Gesuche sind zu richten an:
Schule Entfelden, Sekretariat, 5036 Oberentfelden oder per Mail an: sekretariat@schule-entfelden.ch.

§ 07 Benutzungshinweise

Die Benutzung hat mit der gebotenen Sorgfalt zu geschehen und beschränkt sich auf die bewilligten Zeiten und Schulräume.

Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass sich keine fremden Personen in den Räumlichkeiten aufhalten. Nach der Benutzung ist das Licht zu löschen und die Räume zu schliessen, wo dies nicht durch eine automatische Schliessvorrichtung garantiert ist.

Bei Spezialräumen (Küchen, Werkräume, usw.) sind die speziellen Benutzungsvorschriften zu beachten.

Der Hauswart überwacht die Benutzung und meldet Fehlbares der Schulleitung. Diese werden ermahnt und bei wiederholtem Missachten der Anweisungen, in Absprache mit der Schulpflege, von der weiteren Benutzung der Räume ausgeschlossen.

Das Rauchen ist in allen Räumen der Schule untersagt.

§ 08 Haftung

Die Benutzer haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen.

Allfällige Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich dem Hauswart oder der Schulleitung zu melden.

Für Personen- und Sachschäden lehnt die Schule jede Haftung ab.

§ 09 Benutzungsgebühren

Die nicht-kommerzielle Benutzung der Räume ist für ortsansässige Vereine und Körperschaften gebührenfrei (exkl. Nebenkosten gemäss Gebührentarif).

Auswärtige Benutzer haben eine Benutzungsgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten.

§ 10 Entschädigung für Hauswartsleistungen

Regelmässige Proben, bei denen für den Hauswart kein zusätzlicher Aufwand entsteht, sind gebührenfrei.

Bei einmaligen Veranstaltungen ist eine Hauswarts-Pauschale zu entrichten. Diese beinhaltet die Übergabe (Übergabeprotokoll) und Abnahme der Räume mit entsprechender Schlusskontrolle.

Ist bei einer Veranstaltung die Anwesenheit des Hauswartes erforderlich oder entsteht dem Hauswart durch übermässige Verschmutzung beträchtliche Mehrarbeit, so ist diese zusätzlich nach Aufwand zu entschädigen. Die Schulpflege legt die Ansätze fest und passt sie periodisch der Teuerung an.

Der Hauswart meldet seine mit der Benutzung verbundene Mehrarbeit mittels Übergabeprotokoll dem Sekretariat, welches den Benutzern Rechnung stellt.

§ 11 Verwaltung

Die Schulleitung führt die Oberaufsicht über die bestimmungsgemässe Benutzung der Anlagen.

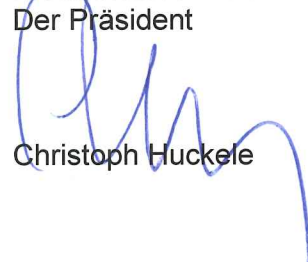
Als Kontaktstelle amtiert das Sekretariat der Schule, das alle Anfragen entgegennimmt, bearbeitet und zur Behandlung der Schulleitung zuweist.

Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert 10 Tagen bei der Schulpflege schriftlich Einsprache erhoben werden.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Kreisschulrat an der Sitzung vom 12. September 2018 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und Ergänzungsbeschlüsse der beiden Kreisschulgemeinden zur Benutzung der Sportanlagen. Bereits ausgestellte Benutzungsbewilligungen nach altem Tarif behalten ihre Gültigkeit.

Kreisschulrat Entfelden
Der Präsident



Christoph Huckele

Schulpflege Entfelden
Der Präsident



Cyrill Grüter

A: Gebührentarif für die Benutzung der Anlagen bei Sportanlässen an Wochenenden und bei speziellen Anlässen

1. Die Ansätze werden nach den reservierten Stunden in Rechnung gestellt.
2. Nebenkosten wie Kehrrichtgebühren, Hauswarts-Pauschale, Piketteinsätze sowie Mehraufwand durch das Hauspersonal für Reinigung und allfällige Reparaturen werden dem Mieter/der Mieterin nach Aufwand in Rechnung gestellt.
3. Für besondere Anlässe setzt die Schulpflege die Gebühren von Fall zu Fall fest.

	Ortsansässige Vereine	Organisationen und auswärtige Vereine
	Verrechnung pro Stunde in CHF	Verrechnung pro Stunde in CHF
Turnhalle Dorf (Sport)	15	20
Turnhalle Erlenweg		
Erlenwegkeller	10	15
Sporthalle Oberentfelder 1 Halle	15	20
Sporthalle Bünten 2 Hallen	17.50	25
3 Hallen	20	30
Sportplatz Nord OE Inkl. Benutzung Garderobe	15	25
Sportplatz Süd OE Dusche		
Sportwiese UE		
Wochenweise, ganztägige Belegung der Hallen während der Ferien für aktive Vereine	400 / Woche	600 / Woche
Wochenweise, halbtägige Belegung der Hallen während den Ferien	250 / Woche	400 / Woche
Wochenweise, ganztägige Belegung der Hallen für Jugandanlässe	250 / Woche	400 / Woche
Hauswarts-Pauschale 1)	50	50
Stundenentschädigung Hauswart für Mehraufwand	50	50
Benutzung der Duschen und Garderoben ohne Turnhalle	10	15

1) pro Tag an Wochenenden / Feiertagen (inkl. max. 1 h Aufwand)

B: Gebührentarif für die Turnhalle Dorf für aussersportliche Veranstaltungen

	Ortsansässige Vereine	Organisationen und auswärtige Vereine
	Pauschal in CHF	Pauschal in CHF
Foyer Turnhalle Dorf	Gratis	80
Kulturelle Unterhaltungsanlässe und Tagungen, ohne Benutzung der Küche	400	700
Für kommerzielle Anlässe, ohne Benutzung der Küche	700	1200
Zuschlag für die Küchenbenutzung	100	150
Zuschlag für Bühnenlicht und Tonbenutzung	100	150
Pikett-Entschädigung Hauswart 1)	50	50
Zusätzliche Reinigung, wenn erforderlich, pro Std.	50	50

1) pro Tag an Wochenenden/ Feiertagen (inkl. max. 1 h Aufwand)

Die Preise gelten für die Belegung pro Tag. Bei Halbtagen wird 50 % davon berechnet, ausser die Hauswart- sowie Reinigungskosten die bei 100 % bleiben.

C: Gebührentarif für die Benutzung von Schulräumen

	ortsansässige Ver- eine	auswärtige Vereine	Firmen und Institutionen
	Pauschal in CHF	Pauschal in CHF	Pauschal in CHF
Aula Oberstufe	gratis	200	300
Mehrzweckraum Bez und MZR Feld UE	gratis	80	100
Informatikräume	Keine Vermietung	Keine Vermietung	Keine Vermietung
Schulküchen 1)	gratis	50	100
Musikraum Isegüetli	gratis	50	Keine Vermietung
Singsaal Erlenweg	gratis	80	100
Schulzimmer	gratis	50	Keine Vermietung
Hauswarts-Pauschale	50	50	50
Arbeitsstunde Hauswart	50	50	50

1) Siehe auch Reglement für die Benutzung der Schulküchen für Kurse

Die Preise gelten für die Belegung pro Tag. Bei Halbtagen wird 50 % davon berechnet, ausser die Hauswart- sowie Reinigungskosten die bei 100 % bleiben.

Als Halbtage gelten grundsätzlich die Zeitspannen von: 08.00 – 12.00 Uhr; 12.00 – 18.00 Uhr; 18.00 – 24.00 Uhr.

Pro Auftrag wird eine Pauschale von CHF 40.- erhoben. Diese beinhaltet die Sekretariatsaufwände, Strom und Wasser.

Der vorstehende Gebührentarif wurde vom Kreisschulrat an der Sitzung vom 12. September 2018 genehmigt und auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Er ersetzt alle bisherigen Tarife der Kreisschulgemeinden. Bereits ausgestellte Benutzungsbewilligungen nach altem Tarif behalten ihre Gültigkeit.

Kreisschulrat Entfelden
Der Präsident


Christoph Huckele

Schulpflege Entfelden
Der Präsident


Cyrill Grüter